Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)131

25.11.2026

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU, CSU und SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz)

(Drucksache 21/8869**)**

1. Nach Artikel X wird der folgende Artikel XY eingefügt:

‚Artikel XY ,

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 126 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.‘

2. Nach Artikel XY wird der folgende Artikel XZ eingefügt:

‚Artikel XZ

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.‘

3. Artikel XY und XZ treten zum 1. Januar 2027.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel XY - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 126

Seit dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber nach § 28p Absatz 6a Satz 1 SGB IV gesetzlich verpflichtet, die für die Durchführung der Arbeitgeberprüfungen notwendigen Daten dem zuständigen Rentenversicherungsträ-

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

ger auf elektronischem Weg zu übermitteln (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - euBP). Um technische Probleme bis zur Umstellung der für die Übermittlung genutzten Programme zu verhindern, wurde Arbeitgebern in § 126 SGB IV die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 31. Dezember 2026 auf Antrag von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Prüfunterlagen befreien zu lassen. Um Schwierigkeiten in der Praxis wegen fortbestehenden technischen Umstellungsbedarfs zu vermeiden, wird die Möglichkeit zur Befreiung -einmalig- um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Änderungen bei den Haushaltsausgaben und beim Erfüllungsaufwand werden hierdurch nicht verursacht.

Zu Nummer 2 (Artikel XZ - Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu § 8

Seit dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Bescheinigungen seitens der Sozialversicherungsträger oder des Beschäftigten, in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Der Arbeitgeber kann sich auf Antrag beim zuständigen Betriebsprüfdienst bis 31. Dezember 2026 von der Pflicht zur Führung der elektronischen Entgeltunterlagen befreien lassen. Um Schwierigkeiten in der Praxis wegen fortbestehenden technischen Umstellungsbedarfs zu vermeiden, wird die Möglichkeit zur Befreiung -einmalig- um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Änderungen bei den Haushaltsausgaben und beim Erfüllungsaufwand werden hierdurch nicht verursacht.

Zu Nummer 3 (Inkrafttreten)

Da § 126 SGB IV und § 8 BVV bis zum 31. Dezember 2026 befristet sind, tritt die einjährige Verlängerung dieser Regelungen zum 1. Januar 2027 in Kraft.